



Einladung zur Hauptversammlung
2025

Inhalt

Kennzahlen	3
Einladung zur Hauptversammlung 2025	4
Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung	4
Berichte und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung	15
Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung	21
Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung	21
Angaben zu den Rechten der Aktionäre	24

Kennzahlen

in Mio. EUR	2023	2024	+/- Vorjahr
	1.1.–31.12	1.1.–31.12	in %
Ergebnis			
Rückversicherungsumsatz (brutto)	24.456,5	26.379,3	+7,9 %
Rückversicherungs-Serviceergebnis (netto)	1.658,3	3.018,5	+82,0 %
Rückversicherungs-Finanzergebnis (netto) ¹	-880,2	-1.115,0	-26,7 %
Kapitalanlageergebnis	1.588,2	2.005,1	+26,2 %
Operatives Ergebnis (EBIT)	1.971,2	3.317,6	+68,3 %
Konzernergebnis	1.824,8	2.328,7	+27,6 %
Bilanz			
Haftendes Kapital	14.249,4	15.921,3	+11,7 %
Eigenkapital der Aktionäre der Hannover Rück SE	10.126,8	11.794,5	+16,5 %
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	892,7	893,8	+0,1 %
Hybridkapital	3.229,9	3.233,1	+0,1 %
Vertragliche Netto-Serviceermarge (CSM)	7.699,1	8.162,4	+6,0 %
Risikoanpassung für nichtfinanzielle Risiken	3.728,6	4.004,1	+7,4 %
Kapitalanlagen	60.128,9	65.888,2	+9,6 %
Bilanzsumme ²	65.665,1	72.127,3	+9,8 %
Aktie			
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert) in EUR	15,13	19,31	+27,6 %
Buchwert je Aktie in EUR	83,97	97,80	+16,5 %
Basisdividende je Aktie in EUR	6,00	7,00 ³	+16,7 %
Sonderdividende je Aktie in EUR	1,20	2,00 ³	+66,7 %
Gesamtdividende je Aktie in EUR	7,20	9,00 ³	+25,0 %
Dividendenzahlung in Mio. EUR	868,30	1.085,4 ³	+25,0 %
Aktienkurs zum Jahresende in EUR	216,30	241,40	+11,6 %
Marktkapitalisierung zum Jahresende	26.085,2	29.112,1	+11,6 %
Kennzahlen			
Kombinierte Schaden-/Kostenquote der Schaden-Rückversicherung ⁴	94,0 %	86,6 %	
EBIT-Marge ⁵	9,3 %	14,4 %	
Kapitalanlagerendite	2,8 %	3,2 %	
Eigenkapitalrendite	19,0 %	21,2 %	

¹ Ausgenommen Währungskurseffekte

² Angepasst, vgl. Kapitel 3.1 des Anhangs

³ Dividendenvorschlag

⁴ Rückversicherungs-Serviceergebnis/Rückversicherungsumsatz (netto)

⁵ EBIT/Rückversicherungsumsatz (netto)

Einladung zur Hauptversammlung 2025

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Hannover Rück SE, Hannover,

**am Mittwoch, den 7. Mai 2025
um 11:00 Uhr (MESZ),**

die auf Grundlage von § 15 Abs. 4 der Satzung der Hannover Rück SE in Form einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 118a Aktiengesetz („AktG“) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 ("SE-Verordnung") ohne eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, am Ort der Hauptversammlung stattfindet.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können sich über das passwortgeschützte Aktionärsportal, das über die Internetseite www.hannover-re.com/de/aktionaersportal zugänglich ist, elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen, auf elektronischem Wege die gesamte Versammlung live in Bild und Ton verfolgen sowie die in dieser Einladung beschriebenen teilnahmegebundenen Aktionärsrechte ausüben.

Die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter www.hannover-re.com/de/hv live verfolgt werden. Unter derselben Internetadresse steht nach der virtuellen Hauptversammlung eine Aufzeichnung dieser Reden, nicht aber der gesamten virtuellen Hauptversammlung, zur Verfügung.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist HDI-Platz 1, 30659 Hannover.

Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des für die Hannover Rück SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024 und Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 1.735.000.000,00 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von 7,00 EUR Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	844.179.938,00 EUR
Ausschüttung von 2,00 EUR Sonderdividende je dividendenberechtigter Stückaktie	241.194.268,00 EUR
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	649.625.794,00 EUR
<hr/>	
Bilanzgewinn	1.735.000.000,00 EUR

Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 12. Mai 2025, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Vorstandsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands an:

- 3.1 Jean-Jacques Henchoz (Vorsitzender)
- 3.2 Sven Althoff
- 3.3 Claude Chèvre
- 3.4 Clemens Jungsthöfel
- 3.5 Dr. Klaus Miller
- 3.6 Sharon Ooi
- 3.7 Dr. Michael Pickel
- 3.8 Silke Sehm
- 3.9 Thorsten Steinmann

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Aufsichtsratsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an:

- 4.1 Torsten Leue (Vorsitzender)
- 4.2 Herbert K. Haas (stv. Vorsitzender)
- 4.3 Natalie Bani Ardalan (bis 6. Mai 2024)
- 4.4 Frauke Heitmüller (bis 6. Mai 2024)
- 4.5 Ilka Hundeshagen
- 4.6 Timo Kaufmann (seit 6. Mai 2024)
- 4.7 Harald Kayser (seit 6. Mai 2024)
- 4.8 Sibylle Kempff (seit 6. Mai 2024)
- 4.9 Dr. Alena Kouba (seit 6. Mai 2024)
- 4.10 Dr. Ursula Lipowsky
- 4.11 Dr. Michael Ollmann
- 4.12 Dr. Andrea Pollak (bis 6. Mai 2024)
- 4.13 Dr. Erhard Schipporeit (bis 6. Mai 2024)

5. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen und Zwischenlageberichten sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

5.1 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie, wenn und soweit derartige unterjährige (verkürzte) Abschlüsse und Zwischenlageberichte erstellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2025 und des unterjährigen (verkürzten) Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2026 zu bestellen.

5.2 Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen bedarf eines deutschen Umsetzungsgesetzes. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung steht eine Umsetzung der Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht noch aus. Eine Umsetzung wird für 2025 erwartet. Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt daher für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in einem Umsetzungsgesetz eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangt.

5.3 Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat gemäß Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass seine Empfehlungen frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine Beschränkungen im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers (Artikel 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurden.

6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2024 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, welcher der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht unter der vorgenannten Internetseite auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands. Die Hauptversammlung der Hannover Rück SE hat zuletzt am 5. Mai 2021 einen solchen Beschluss gefasst, so dass turnusgemäß eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat vor diesem Hintergrund das bisherige Vergütungssystem unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen der Hannover Rück im Hinblick auf Marktüblichkeit und Wettbewerbsfähigkeit überprüft. Gestützt auf die Empfehlung des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8. November 2024 ein leicht angepasstes Vergütungssystem verabschiedet, das mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 Anwendung findet.

Das bisherige Vergütungssystem hat sich bewährt und soll daher weitestgehend beibehalten werden, weshalb grundlegende Anpassungen nicht erforderlich waren. Neu ist die Aufnahme einer expliziten Regelung zum sog. Abfindungs-Cap in die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder, nach der etwaige Abfindungszahlungen den Wert von maximal zwei Jahresvergütungen und die Vergütung für die Vertragsrestlaufzeit nicht überschreiten dürfen. Ferner wurde eine Anhebung der Maximalvergütung gemäß § 87a AktG beschlossen, um die zum 1. Januar 2024 erfolgte Anhebung der Zielvergütungen der Vorstandsmitglieder auch dort zu reflektieren.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Hannover Rück SE mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 zu billigen.

Das Vergütungssystem ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird das Vergütungssystem unter der vorgenannten Internetseite auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

8. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie entsprechende Änderung der Satzung

Nach § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Die Hauptversammlung der Hannover Rück SE hat letztmalig am 5. Mai 2021 über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats Beschluss gefasst. Turnusgemäß ist daher eine erneute Beschlussfassung erforderlich. Die aus dem Vergütungssystem abgeleitete Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 14 der Satzung der Hannover Rück SE enthalten.

Die Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsrats soll wegen des gestiegenen Arbeitsumfangs und der stetig wachsenden Anforderungen an die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Wirkung zum 1. Januar 2025 von derzeit 75.000,00 EUR jährlich auf 100.000,00 EUR erhöht werden. Die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters soll wie bisher das Zweieinhalbfache beziehungsweise das Eineinhalbfache der Grundvergütung betragen.

Die Vergütung für die Tätigkeit im Finanz- und Prüfungsausschuss soll von derzeit 25.000,00 EUR auf 40.000,00 EUR erhöht werden, ebenso wie die Vergütung im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Diese soll von 15.000,00 EUR auf 25.000,00 EUR erhöht werden. Die Vergütung für den Vorsitz eines Ausschusses soll weiterhin das Doppelte der vorgenannten Beträge ausmachen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Erhöhung wurde die Üblichkeit der Vergütung im Vergleich zu anderen, vergleichbaren Unternehmen überprüft. Als Vergleichsgruppe für diesen Vergütungsvergleich wurden die Unternehmen des DAX herangezogen. Insgesamt ist die vorgeschlagene Vergütungshöhe demnach angemessen.

Das Sitzungsgeld soll, auch bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wie bisher nur einmal gezahlt werden und weiterhin 1.000,00 EUR betragen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, das Vergütungssystem mit Wirkung zum 1. Januar 2025 entsprechend anzupassen und die daraus abgeleitete Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 14 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine feste Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter erhält das Eineinhalbfache dieser Vergütung.
- (2) Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 und bis auf Weiteres auf 100.000,00 EUR pro Mitglied festgesetzt. Die Vergütung des Vorsitzenden beläuft sich auf 250.000,00 EUR, die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auf 150.000,00 EUR. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.
- (3) Für die Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 und bis auf Weiteres eine weitere Vergütung in Höhe von 40.000,00 EUR pro Mitglied festgesetzt. Für die Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten des Aufsichtsrats wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 und bis auf Weiteres eine weitere Vergütung in Höhe von 25.000,00 EUR pro Mitglied festgesetzt. Der Vorsitzende des Ausschusses erhält jeweils das Zweifache dieses Betrages.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR gezahlt.
- (5) Die unter Absatz 2 und Absatz 3 genannten Vergütungsbestandteile für ein Geschäftsjahr werden mit Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt. Das unter Absatz 4 genannte Sitzungsgeld wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung fällig und wie die übrigen Vergütungsbestandteile an die Mitglieder des Aufsichtsrats überwiesen. Fallen zwei oder mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse auf einen Tag, so wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld geschuldet. Die Gesellschaft erstattet die auf Vergütungen sowie Sitzungsgelder zu zahlende Umsatzsteuer, soweit eine solche anfällt.“

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Januar 2025 sowie die derzeit gültige Satzung sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner werden dieses Vergütungssystem sowie die derzeit gültige Satzung unter der vorgenannten Internetseite auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen und die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung hat dem Vorstand erstmalig mit Beschluss vom 3. Mai 2023 die Ermächtigung erteilt eine virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten. Nach § 118a Abs. 4 AktG muss eine solche Ermächtigung befristet werden und kann maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt werden. Da der Beschluss vom 3. Mai 2023 einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Bestimmung ins Handelsregister vorsah, ist turnusgemäß eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Die virtuelle Hauptversammlung hat sich für die Hannover Rück SE in den beiden zurückliegenden Jahren bewährt. Unter vollständiger Wahrung der Aktionärsrechte wurde jeweils ohne relevante technische Schwierigkeiten eine ordnungsgemäße Hauptversammlung durchgeführt. Hervorzuheben sind die durch das virtuelle Format gewonnenen Effizienzgewinne sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Anteilseignern. Insbesondere auswärtige Aktionäre erhalten durch das virtuelle Format die Möglichkeit der Teilnahme, ohne dabei eine umständliche Anreise auf sich nehmen zu müssen. Daneben sprechen auch Kostenerwägungen und ökologische Gesichtspunkte für ein virtuelles Format. Aus der Sicht des Vorstands hat sich die virtuelle Hauptversammlung daher als gleichermaßen geeignete Alternative zum Präsenz-Format etabliert.

Um dem Vorstand bei der Wahl des Formats weiterhin die durch die Ermächtigung gewonnene Flexibilität zu gewähren, erscheint es folglich sachgerecht, die Ermächtigung zu verlängern. Es soll dabei aber weiterhin nicht die längst mögliche Ermächtigungsdauer von fünf Jahren in die Satzung aufgenommen werden, sondern eine Ermächtigung für zwei Jahre ab Eintragung der Regelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Dadurch soll eine regelmäßige Befassung der Aktionäre mit dem Format der Hauptversammlung sichergestellt werden.

Bei der Entscheidung über die Wahl des Formats wird der Vorstand wie bisher die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Er wird auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gleichermaßen Rücksicht nehmen und dabei insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte in den Vordergrund stellen. Unter Ausübung des ihm zukommenden pflichtgemäßen Ermessens wird er für jede Hauptversammlung individuell alle sachgerechten Kriterien berücksichtigen und gegeneinander abwägen, um anschließend auf Basis dieser Abwägung die aus seiner Sicht angemessene Entscheidung zu treffen. Bei dieser Entscheidung wird er zudem den Aufsichtsrat der Gesellschaft einbeziehen und insbesondere dessen Zustimmung zur Wahl des virtuellen Formats einholen. Ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt wird in die Geschäftsordnung des Vorstands der Hannover Rück SE aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 Abs. 4 der Satzung der Hannover Rück SE wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser am 7. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“

Die derzeit gültige Satzung ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird die Satzung unter der vorgenannten Internetseite auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 6. Mai 2030 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu jedem zulässigen Zweck nach Maßgabe der folgenden Vorgaben zu erwerben. Dabei darf der Bestand der auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- über die Börse,
 - mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, oder
 - mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.
- (1) Soweit der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) ermittelten Börsenkurs an dem Tag des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts zum Erwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
 - (2) Soweit der Erwerb auf Grund eines öffentlichen Kaufangebots erfolgt, darf der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über das Angebot um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
 - (3) Soweit der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über die Annahme der Verkaufsofferten um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so können das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung; die 10 %-Grenze für das Überschreiten und die 20 %-Grenze für das Unterschreiten sind auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der Beteiligungen der andienenden Aktionäre zueinander (Beteiligungsquoten) oder nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Darüber hinaus kann zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kaufmännisch gerundet werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten können weitere Bedingungen vorsehen. Die näheren Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
 - (1) Die Aktien können ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Einziehung nicht zu einer Herabsetzung des Grundkapitals führt, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital

erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- (2) Die Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote veräußert werden.
 - (3) Die Aktien können in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
 - (4) Die Aktien können gegen Sachleistung, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, angeboten und übertragen werden. Anbieten und übertragen in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung und Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten.
 - (5) Die Aktien können zur Bedienung von Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft unmittelbar oder durch eine ihr nachgeordnete Konzerngesellschaft begebenen (i) Wandel- oder Optionsanleihen, (ii) Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten und/oder (iii) Genussrechten mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten verwendet werden.
 - (6) Die Aktien können an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG stehen oder standen, im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zum Erwerb angeboten oder übertragen werden.
- c) Die vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft oder mit ihrem verbundenen Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte im Sinne von § 71d AktG ausgeübt werden.
- d) In den Fällen des Buchstaben b) (3), (4), (5) und (6) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Beim öffentlichen Angebot an alle Aktionäre nach Buchstabe b) (2) gilt dies, soweit es zur Vermeidung von Spitzenbeträgen notwendig ist. Im Fall des Buchstaben b) (3) ist die Ermächtigung beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert wurden.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben. Dadurch soll das Volumen an Aktien, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht werden; es werden lediglich weitere Handlungsalternativen zum Erwerb eigener Aktien eröffnet. Diese Ermächtigung soll die Gesellschaft in keiner Weise beschränken, Derivate einzusetzen, soweit dies gesetzlich ohne eine Ermächtigung der Hauptversammlung zulässig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Erwerb eigener Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung darf auch unter Einsatz von Verkaufsoptionen (Put-Optionen) bzw. Kaufoptionen (Call-Optionen), Termingeschäften oder sonstigen Eigenkapitalderivaten oder einer Kombination dieser Instrumente (alles im Folgenden: "Derivate") erfolgen.
- b) Der Einsatz von Derivaten erfolgt nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausnutzung einer oder mehrerer der folgenden Möglichkeiten:
 - (1) Die Begebung oder der Erwerb der Derivate können über die Derivatebörse EUREX oder ein vergleichbares Nachfolgesystem vorgenommen werden. In diesem Fall hat die Gesellschaft die Aktionäre vor der geplanten Begebung bzw. vor dem geplanten Erwerb der Derivate durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu informieren. Die Derivate können auch bei zeitgleicher Begebung oder zeitgleichem Erwerb für unterschiedliche Verfallstermine unterschiedliche Ausübungspreise vorsehen.
 - (2) Die Begebung oder der Erwerb der Derivate können mit einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen (nachfolgend jeweils: "Finanzinstitut") oder mit einer oder mehreren anderen geeigneten und im Derivategeschäft erfahrenen Vertragspartei(en) mit der Maßgabe abgeschlossen werden, dass dieses Finanzinstitut bzw. diese Vertragspartei auf Grundlage der Derivate nur Aktien liefert, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden, insbesondere durch Erwerb über die Börse.
 - (3) Die Begebung oder der Erwerb der Derivate können allen Aktionären öffentlich angeboten werden oder mit einem Finanzinstitut mit der Maßgabe abgeschlossen werden, dass dieses die entsprechenden Derivate allen Aktionären zum Bezug anbietet. Das Volumen eines öffentlichen Angebots kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, kann die Begebung oder der Erwerb nach dem Verhältnis der Beteiligungen der zeichnenden Aktionäre zueinander (Beteiligungsquoten) oder nach dem Verhältnis der Zeichnungen (Zeichnungsquoten) erfolgen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen (Derivate in Bezug auf bis zu 100 Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Darüber hinaus kann zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kaufmännisch gerundet werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Die näheren Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

Die Laufzeit der Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen und muss so gewählt werden, dass der Aktienerwerb in Ausübung der Optionen spätestens am 6. Mai 2030 erfolgt. Der Erwerb unter Einsatz von Derivaten ist auf Aktien in einem Umfang von höchstens 5 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt.
- c) Die von der Gesellschaft für den Erwerb von Derivaten gezahlte bzw. für die Begebung von Derivaten vereinnahmte Prämie darf von dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Derivate nicht wesentlich abweichen. Der bei Ausübung der Optionen zu zahlender Kaufpreis je Aktie darf den am Tag des Abschlusses des Derivatgeschäfts durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen oder gezahlten Optionsprämie).
- d) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten nach Buchstabe b) (1) und/oder (2) erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (ausgeschlossen). Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Derivatgeschäften ist auch insoweit

ausgeschlossen, als im Fall des Buchstaben b) (3) eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen stattfindet. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien gegenüber der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

- e) Für die Verwendung eigener Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung unter Einsatz von Derivaten erworben werden, finden die Regelungen in Tagesordnungspunkt 10 Buchstaben b), c) und d) Anwendung.

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf eines Verschmelzungsvertrags vom 14. März 2025 zwischen der Hannover Rück SE als übernehmendem Rechtsträger und der Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH als übertragendem Rechtsträger

Der Vorstand der Hannover Rück SE und die Geschäftsführung der Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH, Hannover, beabsichtigen, einen Verschmelzungsvertrag nach dem im Anschluss an diese Tagesordnung unter „Berichte und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ beigefügten Entwurf abzuschließen, wonach die Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH im Wege der Aufnahme durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Hannover Rück SE verschmolzen wird („Entwurf des Verschmelzungsvertrags“).

Derzeit bündelt die Hannover Rück SE aufgrund früherer Transaktionen Private Equity-Beteiligungen in ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH, deren Geschäftstätigkeit sich auf das Halten und Verwalten dieser Beteiligungen beschränkt.

Die Hannover Rück SE ist generell bestrebt, gesellschaftsrechtliche Strukturen innerhalb der Hannover Rück-Gruppe schlank zu halten, so dass ein möglichst geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand und geringe zusätzliche Kosten verursacht werden.

Da die Bündelung dieser Beteiligungen durch die Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH aus Sicht der Gesellschaft nicht länger erforderlich ist und lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, soll die Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH auf die Gesellschaft verschmolzen werden.

Die Verschmelzung hat zur Folge, dass die Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH ohne Liquidation aufgelöst wird, so dass die Hannover Rück SE ihre Beteiligungen an den Private Equity-Investments und -Strukturen zukünftig direkt selbst hält.

Der Verschmelzungsvertrag wird gemäß § 13 Umwandlungsgesetz („UmwG“) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und 10 der SE-Verordnung nur wirksam, wenn die Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger ihm durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags sieht vor, dass:

Die Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Hannover Rück SE überträgt. Verschmelzungstichtag ist der 1. Januar 2025.

Da sich sämtliche Anteile des übertragenden Rechtsträgers (Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH) in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers (Hannover Rück SE) befinden, erfolgt die Verschmelzung ohne Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten des übernehmenden Rechtsträgers an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers.

Die Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers werden vom übernehmenden Rechtsträger fortgeführt. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen ergeben sich daher für die beteiligten Rechtsträger nicht.

Der vollständige Wortlaut des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist im Anschluss an die Tagesordnung unter „Berichte und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ enthalten und von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird er unter der oben genannten Internetseite auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Hannover Rück SE als übernehmendem Rechtsträger und der Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH als übertragendem Rechtsträger vom 14. März 2025 wird zugestimmt.

Die folgenden Unterlagen werden von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich sein:

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 14. März 2025;
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Hannover Rück SE für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Hannover Rück SE und den Konzern für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse der Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH (vormals Kronen 2948 GmbH, Hamburg) für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024.

Ein Verschmelzungsbericht nach § 8 Abs. 1 UmwG sowie ein Prüfungsbericht nach § 12 Abs. 1 UmwG sind nicht erforderlich, da sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 a UmwG; § 12 Abs. 3 UmwG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 a UmwG).

Berichte und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter den Tagesordnungspunkten 10 und 11 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 6. Mai 2030 zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft hatte zuletzt in der Hauptversammlung am 6. Mai 2020 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst. Dessen Gültigkeitsdauer ist am 5. Mai 2025 abgelaufen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bitten die Aktionäre der Gesellschaft unter den Tagesordnungspunkten 10 und 11, eine erneute Ermächtigung zu beschließen.

Möglichkeiten des Erwerbs eigener Aktien

Tagesordnungspunkt 10 sieht vor, dass die Gesellschaft neben dem Erwerb über die Börse die Möglichkeit erhalten soll, eigene Aktien mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Hierdurch wird die Flexibilität der Gesellschaft erhöht. Zudem kann in diesen Fällen jeder verkaufswillige Aktionär selbst entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese der Gesellschaft anbieten möchte.

Im Falle einer Überzeichnung eines solchen öffentlichen Angebots bzw. einer solchen öffentlichen Aufforderung soll die Gesellschaft dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre dadurch Rechnung tragen, dass eine Repartierung entweder nach der Beteiligungsquote der andienenden Aktionäre oder nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquote) erfolgt. Um Restbestände zu vermeiden, aber auch um eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären zu verhindern, soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen können, dass kleine Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien bevorrechtigt angenommen werden. Ferner darf zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet werden. Diese Vereinfachung des Verfahrens rechtfertigt einen Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts und ist für die Aktionäre angemessen.

Tagesordnungspunkt 11 sieht darüber hinaus vor, dass der Erwerb eigener Aktien auch unter Einsatz von Verkaufsoptionen (Put-Optionen) bzw. Kaufoptionen (Call-Optionen), Termingeschäften oder sonstigen Eigenkapitalderivaten oder einer Kombination dieser Instrumente erfolgen darf. Diese zusätzliche Handlungsalternative bietet der Gesellschaft größere Flexibilität bei der Strukturierung des Erwerbs. Zum Beispiel kann sich die Gesellschaft durch den Erwerb von Call-Optionen (deren Einsatz gegen Zahlung einer Optionsprämie erfolgt) gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu dem vereinbarten späteren Ausübungszeitpunkt tatsächlich benötigt. Dies kann im Interesse eines liquiditätsschonenden Erwerbs eigener Aktien sinnvoll sein.

Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Derivate und für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen dabei sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre Rechnung getragen wird.

So soll die Begebung oder der Erwerb von Derivaten über die Derivatebörse EUREX oder ein vergleichbares Nachfolgesystem möglich sein, wenn die Gesellschaft die Aktionäre vor der geplanten Begebung bzw. vor dem geplanten Erwerb der Derivate durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern informiert. Nach der gesetzlichen Wertung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG trägt eine solche Inanspruchnahme einer Börse dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre Rechnung. Zudem gibt die vorherige Bekanntmachung den Aktionären die Gelegenheit, korrespondierende Derivate über die betreffende Derivatebörse zu erwerben oder zu

veräußern. Ein etwaiges Recht der Aktionäre, Derivatgeschäfte direkt mit der Gesellschaft abzuschließen, ist in diesem Fall in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist gerechtfertigt, da die Gesellschaft auf Grund der hohen Liquidität börsengehandelter Derivate in der Lage ist, beim Erwerb über die Börse solche Derivate schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Ein Abschluss von Derivatgeschäften direkt mit den Aktionären ist im Vergleich hierzu erheblich zeit- und kostenaufwändiger. Zudem besteht in diesem Fall Unsicherheit, ob ein von der Gesellschaft angestrebtes Volumen von Derivaten überhaupt erreicht werden kann.

Ferner soll es der Gesellschaft möglich sein, Derivate mit einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen oder mit einer oder mehreren anderen geeigneten und im Derivategeschäft erfahrenen Vertragspartei(en) abzuschließen. Diese Parteien dürfen der Gesellschaft auf Grundlage der Derivate nur Aktien liefern, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden, insbesondere durch Erwerb über die Börse. Diese Bedingung rechtfertigt den Ausschluss eines etwaigen Rechts der Aktionäre auf Abschluss eines Derivatekontrakts mit der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Dadurch wird es der Gesellschaft ermöglicht, Derivategeschäfte kurzfristig zu tätigen und flexibel und zeitnah auf Marktsituationen zu reagieren.

Schließlich soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die Begebung oder den Erwerb der Derivate allen Aktionären öffentlich anzubieten oder mit einem Finanzinstitut mit der Maßgabe abzuschließen, dass dieses die entsprechenden Derivate allen Aktionären zum Bezug anbietet. Im Falle einer Überzeichnung eines solchen öffentlichen Angebots soll die Gesellschaft dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre dadurch Rechnung tragen, dass eine Repartierung entweder nach der Beteiligungsquote der andienenden Aktionäre oder nach der Andienungsquote erfolgt. Aus denselben Gründen wie beim direkten Erwerb von Aktien kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen (Derivate in Bezug auf bis zu 100 Aktien je Aktionär) vorgesehen werden; zudem soll zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile eine kaufmännische Rundung möglich sein.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten haben die Aktionäre ein Recht auf Andienung ihrer Aktien gegenüber der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Dies ist gerechtfertigt, da andernfalls ein planvoller Einsatz von Derivaten für die Gesellschaft nicht möglich wäre und die mit diesem Einsatz für die Gesellschaft und damit für ihre Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar wären.

Möglichkeiten der Verwendung eigener Aktien

In Bezug auf die möglichen Verwendungszwecke schlägt Tagesordnungspunkt 10 vor, dass der Vorstand ermächtigt werden soll, die auf Grund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

Es soll möglich sein, die Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Dabei soll der Vorstand vorsehen können, dass die Einziehung nicht zu einer Herabsetzung des Grundkapitals führt, sondern sich der Anteil der übrigen Anteile am Grundkapital erhöht. Der Vorstand wird von diesen Möglichkeiten nur Gebrauch machen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung der Auffassung ist, dass die Einziehung im Interesse der Gesellschaft und somit ihrer Aktionäre liegt.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien daneben auch zur erneuten Kapitalbeschaffung veräußern können. So soll der Vorstand ermächtigt werden, die Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots allen Aktionären zum Erwerb anzubieten. Die Gleichbehandlung der Aktionäre ist dadurch gewährleistet, dass Aktien nur nach den bestehenden Beteiligungsquoten an die Aktionäre veräußert werden. Der Vorstand ist hierbei berechtigt, die technische

Durchführung durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge zu ermöglichen. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in aller Regel gering. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die Gesellschaft wird sich bemühen, freie Spitzen im Interesse der Aktionäre bestmöglich zu verwerten.

Die Ermächtigung sieht des Weiteren vor, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG außerhalb der Börse veräußern zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dies trägt dem Schutz der Aktionäre vor wirtschaftlicher Verwässerung Rechnung. Der Vorstand wird den Platzierungspreis der Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zeitnah vor der Veräußerung festlegen und einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts platzierten Aktien dürfen insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert wurden. Unabhängig davon, ob entsprechende Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG einzeln oder kumulativ ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht überschritten werden. Die verschiedenen vorgeschlagenen und in der Satzung enthaltenen Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sollen dem Vorstand in der konkreten Situation die Möglichkeit geben, das Finanzierungsinstrument zu wählen, welches im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre am besten geeignet ist.

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich auf Grund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne dass es der zeit- und kostenaufwändigen Abwicklung eines Bezugsrechts bedarf. Dadurch lässt sich die zügige Kapitalbeschaffung für die Gesellschaft optimieren, zumal die schnellere Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem größeren Mittelzufluss führt. Daher liegt diese Form der Verwendung eigener Aktien auch im Interesse der Aktionäre. Die Aktionäre können ihre Beteiligungsquote über Börsenkäufe aufrechterhalten.

Weiterhin ist vorgesehen, dass der Vorstand eigene Aktien gegen Sachleistung anbieten und übertragen darf. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft. Hierdurch wird dem Vorstand der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen aber auch zum Erwerb anderer Sachwerte, wie beispielsweise Rechte oder Forderungen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. In solchen Fällen bestehen die Verkäufer häufig darauf, eine Gegenleistung in anderer Form als Geld oder nur Geld zu erhalten. Dann kann es eine interessante Alternative darstellen, anstelle oder neben der Barleistung Aktien anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Chancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Sowohl die Ermächtigung zur Ausgabe gegen Sacheinlagen als auch ein diesbezüglicher Bezugsrechtsausschluss sollen jedoch nur dann ausgenutzt werden, wenn der Erwerb des betreffenden Gegenstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und ein anderweitiger Erwerb, insbesondere durch Kauf, rechtlich oder tatsächlich nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen in Betracht kommt. In diesen Fällen wird die Gesellschaft stets prüfen, ob ein ebenso geeigneter Weg zum Erwerb der Sache zur Verfügung steht, der in seinen Auswirkungen weniger stark in die Stellung der Aktionäre eingreift. Dem Interesse der

Aktionäre wird weiter dadurch Rechnung getragen, dass der Vorstand sorgfältig prüfen wird, ob der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Die Ermächtigung sieht auch vor, dass eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts für die Bedienung von Erwerbsrechten und Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft von durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften begebenen Wandel- oder Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten und/oder Genussrechten mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten genutzt werden. Der Rückerwerb kann zweckmäßig sein, um die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit eigenen Aktien erfüllen zu können. Zu beachten ist hierbei, dass die Schuldverschreibungen selbst nur – vorbehaltlich anderweitiger Beschlussfassung durch die Hauptversammlung – unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist somit entweder mittelbar gewahrt oder auf Grund einer entsprechenden separat beschlossenen Ermächtigung ausgeschlossen.

Schließlich soll es möglich sein, die Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Personen anzubieten oder zu übertragen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen oder standen. Dabei kann die Nutzung eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung wirtschaftlich sinnvoll sein. Der hierbei notwendige Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist durch die Vorteile gerechtfertigt, die ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm für die Gesellschaft und damit auch für ihre Aktionäre bietet. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter wird von Vorstand und Aufsichtsrat als wichtiges Instrument zur langfristigen Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen angesehen und ist deshalb für die Gesellschaft von besonderem Interesse. Zudem wird die Gewährung von Mitarbeiteraktien als Vergütungsform durch Freibeträge steuerlich begünstigt. Neben dem Erwerb eigener Aktien auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG, die bisher jeweils als Rechtsgrundlage für die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme diente und auch weiterhin in erster Linie dienen soll, bietet der Erwerb auf Grundlage eines Hauptversammlungsbeschlusses nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gegebenenfalls ein höheres Maß an Flexibilität. Insbesondere müsste die Ausgabe an Mitarbeiter nicht zwingend binnen eines Jahres nach Erwerb erfolgen, wie § 71 Abs. 3 Satz 2 AktG dies für Aktien vorschreibt, die auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG zurückerworben wurden.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigungen berichten.

Entwurf des Verschmelzungsvertrags mit der Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH vom 14. März 2025 (Zu Punkt 12 der Tagesordnung)

Entwurf für einen Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH, Hannover,
als übertragendem Rechtsträger

und der **Hannover Rück SE**, Hannover, als übernehmendem Rechtsträger

§ 1 Vermögensübertragung

Die **Hannover Re Private Equity Beteiligungen GmbH** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter **HRB 227506** als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die **Hannover Rück SE** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter **HRB 6778** als übernehmendem Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 2 ff., 46 ff. und §§ 60 ff. UmwG sowie Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und 10 VO (EG) 2157/2001 [„SE-Verordnung“]).

§ 2 Gegenleistung, Abfindungsangebot

- (1) Eine Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und 10 SE-Verordnung nicht. Mitgliedschaftsrechte des übernehmenden Rechtsträgers werden somit nicht gewährt. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
- (2) Ein Abfindungsangebot gem. § 29 UmwG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und 10 SE-Verordnung ist entbehrlich, da sich sämtliche Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden.

§ 3 Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

- (1) Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- (2) Vom 01.01.2025, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und 10 SE-Verordnung gelten die Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.
- (3) Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2025 in das Handelsregister der Hannover Rück SE eingetragen worden ist, gilt abweichend von § 3 Abs. 2 der 01.01.2026, 0:00 Uhr als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall wird der Verschmelzung abweichend von § 3 Abs. 1 die auf den 31.12.2025 aufzustellende Bilanz des übertragenden Rechtsträgers als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 4 Besondere Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern noch anderen Personen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bzw. im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Auch sind für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der übertragende Rechtsträger beschäftigt weder Arbeitnehmer noch Auszubildende. Er ist dementsprechend nicht tarifgebunden, wendet auch nicht freiwillig Tarifvereinbarungen an und

verfügt nicht über Organe zur bzw. mit Arbeitnehmervertretung. Beim übernehmenden Rechtsträger, der Arbeitnehmer beschäftigt, besteht ein gemeinsamer Betriebsrat des übernehmenden Rechtsträgers und der E+S Rückversicherung AG, Hannover, sowie ein Aufsichtsrat, in welchen gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung und der demnach geschlossenen Vereinbarung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer drei Mitglieder vom gemeinsamen Betriebsrat der Hannover Rück SE und der E+S Rückversicherung AG gewählt werden.

Die Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers werden vom übernehmenden Rechtsträger fortgeführt. Beim übernehmenden Rechtsträger ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (insbesondere für den Betriebsrat und den Aufsichtsrat mit Arbeitnehmervertretung). Verschmelzungsbedingte Kündigungen, Personalrationalisierungen oder Versetzungen oder sonstige Maßnahmen mit Auswirkung auf Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen anlässlich der Verschmelzung sind nicht geplant. Die Verschmelzung hat auch sonst keine Folgen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen bei den beteiligten Gesellschaften. Es sind insoweit auch keine Maßnahmen vorgesehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Wird die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2025 in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers eingetragen, so ist jede der Parteien berechtigt, diesen Verschmelzungsvertrag bis spätestens 31.01.2026 zu kündigen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, ggf. in der gebührenden Form alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält.

Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Der Vorstand hat beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung der Hannover Rück SE gemäß § 118a AktG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Satzung der Hannover Rück SE als virtuelle Hauptversammlung, also ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abzuhalten.

Die virtuelle Hauptversammlung wird am 7. Mai 2025, ab 11:00 Uhr (MESZ) live in Bild und Ton in unserem Aktionärsportal unter www.hannover-re.com/de/aktionaersportal übertragen. Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen sich zuvor anmelden (siehe unten unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“).

Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrats werden zusätzlich live in Bild und Ton auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv übertragen und können somit auch von sonstigen Interessierten verfolgt werden. Eine Videoaufzeichnung hiervon ist im Nachgang an die virtuelle Hauptversammlung unter derselben Internetseite abrufbar. Ton- oder Bildmitschnitte sind im Übrigen nicht zulässig.

Im Interesse einer umfassenden Vorbereitungsmöglichkeit für die Ausübung der Aktionärsrechte plant die Gesellschaft, bereits am 30. April 2025 im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung die Rede und Präsentation des Vorstandsvorsitzenden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen. Änderungen, wie zum Beispiel textliche Anpassungen für den Tag der virtuellen Hauptversammlung, bleiben vorbehalten. Zudem gilt das gesprochene Wort.

Die virtuelle Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Versammlungsleiters und des mit der Niederschrift beauftragten Notars statt. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter beabsichtigen ebenfalls, am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung bitten wir Sie um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung, zur Ausübung des Stimmrechts und zu den weiteren Aktionärsrechten.

Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Aktionärsportal

Die Gesellschaft hat ein Aktionärsportal zur Hauptversammlung eingerichtet. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können sich über das Aktionärsportal elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen, ihre Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben und die gesamte virtuelle Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen. Das Aktionärsportal ist zugänglich über die Internetseite www.hannover-re.com/de/aktionaersportal. Detailinformationen dazu finden Sie in dem den Einladungsunterlagen beigefügten Antwortformular sowie im Internet unter www.hannover-re.com/de/hv. Die Aktionäre finden in den ihnen übersandten Einladungsunterlagen die persönlichen Zugangsdaten, um das Aktionärsportal zu nutzen. Aktionäre, die ihre Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail erhalten, finden in dieser E-Mail die zum Log-in erforderlichen Informationen.

Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung (d. h. zur elektronischen Zuschaltung zu der virtuellen Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts und der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich **bis spätestens 30. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**.

schriftlich unter der Postadresse:

Hauptversammlung Hannover Rück SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

oder elektronisch über das Aktionärsportal: www.hannover-re.com/de/aktionaersportal

oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: hv-service.hannover-rueck@adeus.de

angemeldet haben und zum Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zu der virtuellen Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Eine Verfügung kann jedoch Auswirkungen auf die Berechtigung zur elektronischen Zuschaltung und die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten im Wege elektronischer Kommunikation haben, da hierfür der Aktienbestand laut Aktienregister zum Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung maßgeblich ist. Dieser wird dem Bestand des Aktienregisters am **30. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** (= technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenanntes Technical Record Date) entsprechen, da aus abwicklungstechnischen Gründen zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Ende des Tages der virtuellen Hauptversammlung, d. h. vom 1. Mai 2025, 00:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich 7. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister stattfinden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbiert – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine ordnungsgemäße Anmeldung entsprechend den oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Dies kann postalisch **bis zum 6. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)** an die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte Anschrift vorgenommen werden. Bitte verwenden Sie hierfür das den Anmeldeunterlagen beigefügte Antwortformular. Außerdem steht hierfür **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 7. Mai 2025** das **Aktionärsportal** unter www.hannover-re.com/de/aktionaersportal oder die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Bereits erteilte Vollmachten können bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person oder Institution richten sich das Verfahren, die Form und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie

sich an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren. Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen, wenn nicht der Aktionär Aktien der Gesellschaft in mehr als einem Wertpapierdepot hält und für die in jedem einzelnen Wertpapierdepot gehaltenen Aktien jeweils eine Person bevollmächtigt.

Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Für die Ausübung von Aktionärsrechten durch Bevollmächtigte gelten die in dieser Einberufung enthaltenen Hinweise zum Stimmrecht und zur Stimmabgabe sowie zur Ausübung weiterer Aktionärsrechte entsprechend.

Die Gesellschaft hat gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung die Herren Axel Bock (Investor & Rating Agency Relations) und Rainer Filitz (Group Legal Services) als Stimmrechtsvertreter mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, benannt, die ebenfalls mit der Stimmabgabe bevollmächtigt werden können. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär oder Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus. Die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können **bis spätestens 6. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)** postalisch an die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte Anschrift erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist.

Außerdem steht auch hier das **Aktionärsportal** unter www.hannover-re.com/de/aktionaersportal oder die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung, über welche die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 7. Mai 2025 möglich** sein werden.

Auch hier gilt, dass bereits erteilte Vollmachten und Weisungen bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden können. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen oder Wahlvorschlägen, zur Einreichung von Stellungnahmen, zu Redebeiträgen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig entsprechend den oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannten Voraussetzungen angemeldet sind. Stimmabgaben per Briefwahl sowie Änderung oder Widerruf von Briefwahlstimmen können **bis spätestens 6. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)** postalisch unter Verwendung des den Anmeldeunterlagen beigefügten Antwortformulars an die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte Anschrift erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist.

Außerdem steht auch hier das **Aktionärsportal** unter www.hannover-re.com/de/aktionaeersportal oder die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung, über welche eine Ausübung des Stimmrechts im Wege der **elektronischen Briefwahl bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 7. Mai 2025 möglich** sein wird.

Bereits erteilte Stimmabgaben können bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden. Bei mehrfach eingehenden Stimmabgaben hat die zuletzt eingegangene Stimmabgabe Vorrang.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss an den Vorstand gerichtet sein und der Gesellschaft unter der unten im Absatz „**Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126, 127, 130a Abs. 5 Satz 3 AktG**“ angegebenen Adresse **spätestens am 6. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) zugegangen sein.**

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv bekannt gemacht und gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126, 127, 130a Abs. 5 Satz 3 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, vor der virtuellen Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge von Aktionären werden vorbehaltlich § 126 Abs. 2 AktG, Wahlvorschläge werden vorbehaltlich §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2, 127 Satz 3 AktG ausschließlich im Internet unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich gemacht, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden. Das Zugänglichmachen erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung.

Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung gemacht werden. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge müssen zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen gemacht werden; sie müssen nicht mit einer Begründung versehen werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen müssen der Gesellschaft **spätestens am 22. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Hannover Rück SE, z. Hd. Investor & Rating Agency Relations (Hauptversammlung)

- postalisch: Karl-Wiechert-Allee 50, 30625 Hannover
- elektronisch: hauptversammlung@hannover-re.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich gemacht.

Gemäß § 126 Abs. 4 AktG gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 Abs. 1 bis 3 bzw. § 127 AktG zugänglich zu machen sind, als zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre können das Stimmrecht zu dem Antrag oder Wahlvorschlag ausüben, soweit die in dieser Einberufung dargestellten Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts erfüllt sind.

Wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und nicht ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus können elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG Anträge und Wahlvorschläge auch im Rahmen ihres Rederechts (vgl. dazu im Detail unten im Abschnitt „**Rederecht in der Hauptversammlung gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und Abs. 6 AktG**“) in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation stellen.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen einer Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 und 1d sowie Abs. 4 und 5 AktG

Den elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Auskunftsrecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt, d. h., ihnen ist auf Verlangen in der virtuellen Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Ebenso steht ihnen in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu allen vom Vorstand in der virtuellen Hauptversammlung gegebenen Antworten gemäß § 131 Abs. 1d AktG zu.

Es ist beabsichtigt, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegen wird, dass das Auskunftsrecht, ebenso wie auch das Nachfragerecht, in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über das Aktionärsportal ausgeübt werden darf.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann dieser gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die notarielle Niederschrift aufgenommen werden. Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, ist diese Auskunft jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der virtuellen Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG). Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen im Wege der elektronischen Kommunikation über das Aktionärsportal übermitteln kann.

Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Die ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Aktionäre haben gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG das Recht, bis **spätestens 1. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)** Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Solche Stellungnahmen sind der Gesellschaft in Textform ausschließlich über das Aktionärsportal einzureichen.

Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Eine Stellungnahme darf einen Umfang von 10.000 Zeichen (einschließlich Satzzeichen und Leerzeichen) nicht überschreiten. Wir werden zugänglich zu machende Stellungnahmen von Aktionären, einschließlich des Namens und Wohnorts bzw. Sitzes des einreichenden Aktionärs, für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre im Aktionärsportal unter www.hannover-re.com/de/aktionarsportal bis **spätestens 2. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** veröffentlichen.

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahmen enthaltene Anträge und Wahlvorschläge, Verlangen, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der virtuellen Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts, das Stellen von Verlangen sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

Rederecht in der Hauptversammlung gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 AktG

Den elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären wird in der Versammlung ein Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 AktG im Wege der Videokommunikation eingeräumt. Eine entsprechende Bild- und Tonübertragung muss durch den Aktionär gewährleistet werden. Redebeiträge können ab dem Beginn der virtuellen Hauptversammlung über das Aktionärsportal angemeldet werden und können Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG sowie Auskunftsverlangen und Nachfragen nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 AktG enthalten.

Aktionäre benötigen für die Ausübung des Rederechts ein internetfähiges Endgerät (z. B. PC, Laptop, Tablet oder Smartphone), das über eine (integrierte oder externe) Kamera und ein (integriertes oder externes) Mikrofon verfügt, auf die jeweils vom Browser aus zugegriffen werden kann. Eine Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf dem Endgerät ist nicht erforderlich.

Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Vorbehalt der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Videokommunikation gemäß § 130a Abs. 6 AktG sowie zeitlich angemessene Gestaltung und Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der virtuellen Hauptversammlung vor einem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen gestalten und beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der virtuellen Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt sowie für den einzelnen Redner zu setzen.

Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 Nr. 1 AktG

Den elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären wird gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 Nr. 1 AktG ein Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt. Ein solcher Widerspruch ist der Gesellschaft in Textform über das Aktionärsportal einzureichen, und zwar zwischen dem Beginn und dem Ende der virtuellen Hauptversammlung am 7. Mai 2025.

Hinweis zur Aktionärshotline

Bei Fragen zur virtuellen Hauptversammlung können Sie sich per E-Mail an hv-service.hannover-rueck@adeus.de wenden. Zusätzlich steht Ihnen die Aktionärshotline der Hannover Rück SE unter der Nummer +49 (0) 89 201 903 96 montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.hannover-re.com/de/hv.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126, § 127, § 130a, § 131, § 245 Nr. 1 AktG i. V. m. § 118a AktG finden sich auch im Internet unter: www.hannover-re.com/de/hv.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt 120.597.134 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt 120.597.134.

Bereitstellung von Informationen

Die Informationen nach § 124a AktG, insbesondere die Unterlagen nach § 175 Abs. 2 Sätze 1 und 3 AktG, sind über folgende Internetseite zugänglich: www.hannover-re.com/de/hv.

Geschlechterneutrale Sprache

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung weitgehend auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind dabei als geschlechterneutral zu verstehen.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre der Hannover Rück SE

Wenn Sie sich zur Hauptversammlung anmelden oder eine Vollmacht erteilen, verwenden wir die von Ihnen eingereichten Daten zur Organisation der Hauptversammlung sowie für die Ausübung Ihrer Rechte als Aktionär.

Weitere wichtige Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.hannover-re.com/de/datenschutz.

Hannover, im März 2025

Hannover Rück SE
Der Vorstand

Hannover Rück SE

Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover